

RICHTLINIE DES RATES

vom 13. Juli 1970

zur vierten Änderung der Richtlinie des Rates vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(70/358/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie des Rates vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1968 ⁽²⁾, ist die Kommission befugt, nach Konsultation der Mitgliedstaaten die für die Kontrolle der Reinheitskriterien, denen die konservierenden Stoffe entsprechen müssen, erforderlichen Analysemethoden zu bestimmen.

Es ist zweckmäßig, die Kommission zu beauftragen, die Einzelheiten für die Probenahme sowie die Analysemethoden zum Nachweis und zur Feststellung von färbenden Stoffen in und auf Lebensmitteln zu bestimmen.

Es ist angezeigt, für alle Fälle, in denen der Rat der Kommission Befugnisse zur Anwendung von Regeln im Lebensmittelbereich überträgt, ein Verfahren zur Einführung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des durch den Beschluß des Rates vom 13. November 1969 ⁽³⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie des Rates vom 23. Oktober 1962 wird gemäß den Artikeln 2 und 3 geändert.

Artikel 2

Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Nach dem Verfahren des Artikels 11a wird folgendes festgelegt :

- die zur Nachprüfung der in Anhang III genannten allgemeinen und spezifischen Reinheitskriterien erforderlichen Analysemethoden,
- die Einzelheiten der Probenahme sowie die Analysemethoden zum Nachweis und zur Bestimmung der färbenden Stoffe in und auf Lebensmitteln.“

Artikel 3

Nach Artikel 11 werden folgende Bestimmungen eingefügt :

„Artikel 11a

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den durch Beschluß des Rates vom 13. November 1969 eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden ; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vor-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 115 vom 11. 11. 1962, S. 2645/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

schlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 11b

Artikel 11a gilt für 18 Monate von dem Zeitpunkt an, zu dem der Ausschuß erstmals auf Grund des Artikels 11a Absatz 1 oder auf Grund einer anderen entsprechenden Regelung befaßt wird."

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL
